



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. März 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0906(COD)**

**7296/24
ADD 1**

**CODEC 663
JUR 134
COUR 14
INST 76**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des
Gerichtshofs der Europäischen Union (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Maltas, Österreichs und Zyperns

Wir unterstützen seit Langem die vom Gerichtshof vorgelegte Reform der Satzung, mit der in erster Linie das Ziel verfolgt wird, die Übertragung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen an das Gericht sowie eine Ausweitung des Filtermechanismus auf neue Rechtssachen zu ermöglichen. Obwohl wir Zweifel an den vom Europäischen Parlament verspätet eingebrachten Vorschlägen geäußert haben, sind wir bereit, keine Einwände gegen den endgültigen Kompromisstext zu erheben, der im Anschluss an die Verhandlungen des Vorsitzes in den Sitzungen des Quadrilogs erzielt wurde.

Wir möchten jedoch auf die Abänderung betreffend Transparenz hinweisen, die in den endgültigen Kompromisstext aufgenommen wurde. Mit dieser Abänderung wird ein letzter Absatz zu Artikel 23 der Satzung hinzugefügt, durch den bestimmt wird, dass gerichtliche Schriftstücke in Vorabentscheidungsverfahren von Amts wegen nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden, es sei denn, eine betroffene Partei erhebt Einwände gegen die Veröffentlichung ihrer eigenen Schriftsätze. Diese Neuerung wurde ohne ein Mandat des AStV auf Ersuchen des Europäischen Parlaments vereinbart und stand in keinem direkten Zusammenhang mit dem Zweck des Vorschlags des Gerichtshofs.

1. Diese Bestimmung gibt Anlass zu Bedenken und birgt Risiken, die gemindert werden müssen.

Zunächst möchten wir auf die Tatsache hinweisen, dass die Gewährung eines freien Zugangs im Internet zu den Verfahrensdokumenten der Parteien eines Gerichtsverfahrens keine Grundlage in den Verträgen hat und eine erhebliche Abweichung von den Rechtstraditionen mehrerer Mitgliedstaaten darstellt, in denen sich die rechtliche Regelung von Gerichtsverfahren über die Jahrhunderte als eine Verfahrenshandlung herausgebildet hat, die durch die Vertraulichkeit der Verfahrensdokumente der Parteien gekennzeichnet sein muss, selbst wenn das Verfahren in manchen Fällen öffentlich stattfindet. Bekanntlich spiegelt dies die grundlegende Notwendigkeit wider, es den Parteien zu ermöglichen, in völliger Freiheit und Ruhe ihre Streitigkeit auszutragen und mit dem Richter zu kommunizieren, und die Parteien selbst sowie ihre Geschäftsinformationen und -geheimnisse zu schützen.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass der für Vorabentscheidungen vorgesehene Transparenzstandard nicht als solcher auf die nationalen Justizsysteme der Mitgliedstaaten übertragbar ist. Da die Veröffentlichung von Verfahrensdokumenten der Parteien im Internet nicht als solche nach den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege oder der Rechtsstaatlichkeit erforderlich ist, kann sie nicht als ein von den EU-Mitgliedstaaten intern anzuwendender Transparenzstandard der EU betrachtet werden.

Darüber hinaus sind wir – unter Hinweis darauf, dass das EU-Recht ein wichtiges Modell für andere Rechtssysteme in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten darstellt (auch aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zu den Grundrechten und zur Auslegung der DSGVO) – der Ansicht, dass der Gerichtshof bei der Entscheidung, welche Textteile verborgen und welche öffentlich zugänglich gemacht werden sollten, das höchste Schutzniveau für sensible Daten und Informationen einhalten sollte.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass das Vorabentscheidungsverfahren nur eine Nebenphase des Gerichtsverfahrens ist, das im Rahmen der nationalen Rechtsordnung eines Mitgliedstaats eingeleitet und nach der Vorabentscheidung des EuGH vor einem nationalen Richter fortgesetzt wird.

2. In diesem Zusammenhang halten wir es für notwendig, dass in Bezug auf den Kompromiss einige Klarstellungen vorgenommen und ausdrücklich berücksichtigt werden.

Wir nehmen das Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs betreffend einige Klarstellungen bezüglich Transparenz zur Kenntnis. Wir stellen fest, dass nach der durch den Präsidenten des Gerichtshofs vorgenommenen Auslegung der endgültige Kompromiss in Bezug auf Transparenz so zu verstehen ist, dass durch ihn keine Verpflichtung entsteht, die Entscheidung, Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Verfahrensdokumente zu erheben, zu begründen, und dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Wir nehmen ferner die Zusage des Präsidenten des Gerichtshofs zur Kenntnis, diese beiden Garantien in der vorgeschlagenen Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und des Gerichts, die er dem Rat in Kürze zur Billigung vorlegen wird, ausdrücklich vorzusehen.

Trotz dieser wichtigen Garantien möchten wir auf zwei besondere Punkte hinweisen.

Erstens möchten wir hinsichtlich des Zeitpunkts der Offenlegung sicherstellen, dass sich der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien und ihrer Anwälte an die Erfordernisse des Falles und des Verfahrens vor dem nationalen Gericht anpassen muss. Folglich dürfen Schriftsätze nicht automatisch frei zugänglich im Internet veröffentlicht werden; eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung des laufenden Hauptverfahrens, d. h. des laufenden nationalen Verfahrens, ist vorzuziehen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Gerichtshof etwaige Hinweise des nationalen Richters in Bezug auf die Möglichkeit, bestimmte mit dem Fall zusammenhängende Daten nicht offenzulegen, berücksichtigt.

Zweitens stellen wir in Bezug auf das Widerspruchsrecht fest, dass diese Bestimmung so formuliert sein muss, dass ihre praktische Wirksamkeit gewährleistet ist, was zwangsläufig bedeutet, dass im Fall eines Widerspruchs einer Partei alle Texte der Verfahrensdokumente der anderen Parteien, die Informationen oder Verweise auf den Inhalt der Texte der Einspruch erhebenden Partei enthalten, unkennlich gemacht werden müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Widerspruch der betroffenen Partei unwirksam wird und der Wesensgehalt des Widerspruchsrechts ernsthaft gefährdet wäre.